

Stiftungsreglement
der
Stiftung Alterszentrum Mühlefeld

mit Sitz in Erlinsbach (SO)

Gestützt auf Artikel 10 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

A. STIFTUNGSRAT

Artikel 1: Stiftungsrat, Amtsdauer, Zusammensetzung

1. Die Leitung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von fünf bis neun Personen.
2. Der Stiftungsrat wird auf eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren gewählt. Die vier von den Gemeinderäten Erlinsbach (AG) und Erlinsbach (SO) gewählten Mitglieder wählen in einer ersten Sitzung vor Beginn der Amtsperiode die restlichen Stiftungsratsmitglieder. Der komplette Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates decken die folgenden Funktionen ab:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Leitung Finanzen
 - d) Betriebsausschuss zur Leitung und Steuerung von Verwaltung und Betrieb
 - e) für bestimmte Aufgaben können bei Bedarf zudem Kommissionen (z.B. Baukommission, Betriebskommission etc.) gebildet werden, denen auch Nichtmitglieder des Stiftungsrates angehören können. Der Stiftungsrat regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 2: Zuständigkeiten des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist für die Zweckerfüllung der Stiftung gemäss Art. 3 der Stiftungsurkunde verantwortlich.
2. In diesem Rahmen ist er zuständig für:
 - a) Leitung und Steuerung des Betriebs des Alterszentrums, insbesondere Jahresrechnung, Budget (Betrieb und Investitionen), Geschäftsbericht, Mehrjahresplanung, Berichterstattung an Aufsichtsbehörden;
 - b) die Strategie und das Leitbild des Alterszentrums, die einmal pro Amtsperiode zu überprüfen und allenfalls anzupassen sind;
 - c) die Regelung der Zeichnungsberechtigung im Namen der Stiftung gemäss Artikel 5 hiernach;
 - d) die Einsetzung des Betriebsausschusses sowie von Kommissionen und deren Aufgabenbereich; sofern Ressorts gebildet werden, sind deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Ressortbeschrieb schriftlich festzuhalten;

- e) die Festlegung der Einzelheiten der Organisationsstruktur und der Führungsgrundsätze;
 - f) Wahl der Revisionsstelle.
3. Er entscheidet im Übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement oder der Stiftungsurkunde einem anderen Organ übertragen sind oder der Aufsichtsbehörde zustehen.

Artikel 3: Einberufung, Beschlussfassung, Vorsitz des Stiftungsrates und Protokoll

1. Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder bei deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr (Beschluss über Budget und Jahresrechnung). Den Vorsitz hat der Präsident/die Präsidentin, bei deren Abwesenheit der Stellvertreter/die Stellvertreterin.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid).
3. Beschlüsse über Anträge können auch auf dem Zirkularweg mittels schriftlicher Zustimmung (Brief, Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Stiftungsratsmitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Übermittlung mittels Fax oder elektronischer Datenübertragung gilt die Schriftform als eingehalten, wenn das übermittelte Bild die eigenhändige Unterschrift wiedergibt und das Original anschliessend dem Stiftungsrat oder der Verwaltung eingereicht wird. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates zustimmt. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der jeweils folgenden Sitzung festzuhalten.
4. Auf nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann nur eingetreten werden, sofern alle anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind. Für die Beschlussfassung über die entsprechenden Sachentscheide ist die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
5. Der Stiftungsrat kann Dritte zu seinen Sitzungen oder einzelnen Traktanden beiziehen. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Stiftungsrat kann dafür einen Protokollführer/eine Protokollführerin ernennen, welcher bzw. welche nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Artikel 4: Ausstandspflicht des Stiftungsrates / Offenlegung von Interessen

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber bei der entsprechenden Beschlussfassung.

Die Stiftungsratsmitglieder legen geschäftliche Tätigkeiten, Nebenbeschäftigungen und allfällige Beteiligungen, die mit den Interessen der Stiftung kollidieren können, offen.

Artikel 5: Vertretung der Stiftung

1. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
2. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 6: Entschädigung

1. Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Unter den nachfolgenden Voraussetzungen haben die Stiftungsratsmitglieder Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Spesen.
 - a) Sitzungsgeld: Die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates wird nicht entschädigt, sondern erfolgt im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - b) Entschädigung besonderer Aufwendungen: Für den Fall, dass Mitglieder des Stiftungsrats in der Folge von Beschlüssen zeitintensive Projekte oder ausserordentliche Aufträge übernehmen (z.B. Betriebsausschuss, Baukommissionen, Spezialaufgaben), kann der Stiftungsrat Entschädigungen unter Angabe von Art und Umfang der geleisteten Arbeiten entrichten. Die Maximalhöhe hat sich an den branchenüblichen Ansätzen zu orientieren. Die Ansätze müssen zusammen mit dem Beschluss über die Sonderaufgaben vom Stiftungsrat beschlossen werden. Die Abrechnungen sind gemäss zu beschliessendem Kompetenzreglement zu visieren.

B. BETRIEBSAUSSCHUSS/ GESCHÄFTSLEITUNG

Artikel 7: Betriebsausschuss / Geschäftsleitung / Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Betriebsausschuss, der in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung die laufenden Tagesgeschäfte und den Betrieb leitet. Der Präsident/die Präsidentin gehört in der Regel dem Betriebsausschuss an. Die Geschäftsleitung wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit.
2. Der Betriebsausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Nach Bedarf kann der Präsident/die Präsidentin weitere Sitzungen einberufen. Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen lädt der Präsident/die Präsidentin unter Angabe der Traktanden 5 Tage vor der Sitzung ein. Das Sitzungsprotokoll über die Beratungen des Betriebsausschusses wird allen Mitgliedern des Stiftungsrates zugestellt.
3. Die Geschäftsleitung führt den operativen Betrieb des Alterszentrums im Rahmen der bestehenden Reglemente und ihres Stellenbeschriebs – unter Vorbehalt der nachstehenden Regeln - selbstständig.
4. Der Betriebsausschuss überwacht den Betrieb des Alterszentrums und übt die direkte Aufsicht – mit Weisungsrecht – über die Geschäftsleitung aus. In enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung nimmt er die folgenden Aufgaben und Befugnisse wahr:
 - a. Regelung betr. Personalwesen (Stellenbeschriebe, Personalreglement)
 - b. Vorbereitung der Rekrutierung der Geschäftsleitung

- c. Lohnentscheide im Rahmen des Budgets
 - d. Vorbereitung von Budget für Betrieb und Investitionen
 - e. Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Budgets gemäss Kompetenzsummen (vgl. zu beschliessendes Kompetenzreglement)
 - f. Versicherungswesen / überjährige Wartungsverträge
 - g. Hausordnung
 - h. Rechnungsführung
 - i. Angebot für Dienstleistungen (Mahlzeitendienst, Wäscheservice, Cafeteria usw.)
 - j. Erlass eines Reglements betr. Verwendung des Spendenfonds
 - k. Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der Stiftung gegen aussen, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/der Präsidentin des Stiftungsrates
5. Zusammen mit der Geschäftsleitung bereitet er folgende Geschäfte vor und unterbreitet sie dem Stiftungsrat zum Entscheid oder zur Genehmigung:
- a. Wahlvorschlag für die Geschäftsleitung
 - b. Festlegung der Pensions- und Betreuungstaxen
 - c. Budget und Jahresrechnung, Jahresbericht
 - d. Anträge für Investitionen und bauliche Massnahmen ausserhalb des Budgets (über den Kompetenzsummen gemäss zu beschliessendem Kompetenzreglement)
 - e. Revision Organisationsreglement und anderer Reglemente
 - f. Einmal pro Amtsperiode Strategie und Leitbild für die nächsten vier Jahre
 - g. Berichte und Anträge zu allen Themen, die die Stiftung betreffen

C. REVISIONSSTELLE

Artikel 8: Revisionsstelle / Aufgaben

Der Stiftungsrat wählt jedes Jahr eine fachlich befähigte Revisionsstelle. Diese prüft bis zum 31. März des Kalenderjahres die Jahresrechnung der Stiftung nach den Grundsätzen der Rechnungslegung, die für Stiftungen gelten. Sie erstattet einen schriftlichen Revisionsbericht an den Stiftungsrat und hält festgestellte Mängel fest. Stellt sie Gesetzesverstösse fest, oder dass der Stiftungsrat festgestellte Mängel nicht behebt, erstattet sie Bericht an die Aufsichtsbehörde.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9: Berichterstattung nach Stiftungsrecht

1. Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde jährlich innert einer Frist von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR;
 - b. Bericht der Revisionsstelle;

- c. Unterzeichnetes Stiftungsratssitzungsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung bzw. des Geschäftsberichts;
 - d. Unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung;
 - e. Unterzeichnete neue oder revidierte Reglemente im Original mit dem unterzeichneten Stiftungsratssitzungsprotokoll über die Reglementsgenehmigung;
 - f. Unterzeichneter Anhang nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde:
 - Organisation der Stiftung (insbesondere Auflistung der geltenden Stiftungsurkunde und Reglemente mit Datum des Erlasses);
 - personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats (Namen, Adressen, Funktionen);
 - zeichnungsberechtigte Personen (Namen, Adressen);
 - Name und Adresse der Revisionsstelle;
 - Art und Umfang der erbrachten Leistungen;
 - zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens;
 - Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens;
 - Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip;
 - Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, wenn innerhalb der Stiftung solche bestehen;
 - Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven oder Rückstellungen.
2. Der Geschäftsbericht muss innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Stiftungsratspräsidenten/von der Stiftungsratspräsidentin und der für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem zweiten Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen (Art. 958 Abs. 3 OR).

Artikel 10: Änderungen des Reglements

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement abändern, wenn der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder dazu sein Einverständnis gibt.

Artikel 11: Schlussbestimmungen

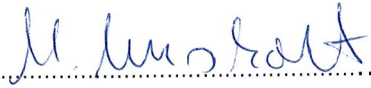
1. Dieses Stiftungsreglement ist vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Januar 2022 genehmigt worden und tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Das Stiftungsreglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erlinsbach (SO), 19. Januar 2022

Für den Stiftungsrat:


.....

Regina Wildi, Präsidentin


.....

Markus Musholt, Vizepräsident

